

Dienstunfallschutz anlässlich der Teilnahme an dienstlichen Fortbildungsveranstaltungen

Zur Durchführung der beamtenrechtlichen Unfallfürsorge (§§ 35 ff. HBeamtVG) gebe ich folgende Hinweise für die Beamtinnen und Beamten in der Landesverwaltung:

1. Für Fortbildungsveranstaltungen, die dienstlichen Interessen dienen und von der oder dem Dienstvorgesetzten genehmigt wurden, besteht Dienstunfallschutz nach §§ 35 ff. HBeamtVG.
Gleiches gilt für die mit der Teilnahme zusammenhängenden Wege.
Das dienstliche Interesse an der Teilnahme stellt die oder der zuständige Dienstvorgesetzte vor Beginn der Fortbildungsveranstaltung in jedem Einzelfall schriftlich fest.
2. Für die Teilnahme an einer beruflichen Fortbildungsveranstaltung, die nicht im dienstlichen Interesse liegt, finden die beamtenrechtlichen Unfallfürsorgevorschriften keine Anwendung; es besteht jedoch Unfallschutz für Lernende nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 SGB VII in der gesetzlichen Unfallversicherung.
3. Die Unterrichtstätigkeit im Rahmen von Fortbildungs- und Ausbildungsveranstaltungen, die im dienstlichen Interesse ausgeübt wird, steht als Nebentätigkeit unter Dienstunfallschutz nach § 36 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 HBeamtVG.

4. Dienstunfallschutz bei Fortbildungsveranstaltungen während Beurlaubung und Elternzeit

Aufgrund des § 14 Abs. 5 des Hessischen Gleichberechtigungsgesetzes (HGIG) vom 20. Dezember 2015 (GVBl. S. 637) und der damit verbundenen Verpflichtung des Dienstherrn, durch geeignete Maßnahmen insbesondere den aus familiären Gründen beurlaubten Beschäftigten die Verbindung zum Beruf und den beruflichen Wiedereinstieg zu erleichtern, besteht auch für diesen Personenkreis Dienstunfallschutz für die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen, soweit das dienstliche Interesse festgestellt wurde.

5. Eine ausdrückliche Zusicherung des Dienstunfallschutzes im Einzelfall ist nicht vorgesehen; der Anspruch ergibt sich aus den §§ 35 ff. HBeamtVG.

6. Zuständigkeit im Rahmen der beamtenrechtlichen Unfallfürsorge und der gesetzlichen Unfallversicherung

Soweit nach den vorstehenden Ausführungen Dienstunfallschutz besteht, sind Ansprüche bei der zuständigen Behörde geltend zu machen.

Ansprüche nach den Vorschriften der gesetzlichen Unfallversicherung sind - gegebenenfalls über die Dienststelle - an die Unfallkasse Hessen, Leonardo-da-Vinci-Allee 20, 60486 Frankfurt am Main, zu richten.

II. Unfallschutz bei Betriebsausflügen und Personalversammlungen – Anordnung eines Beförderungsmittels und Benutzung des privaten Kraftfahrzeuges

Zur Frage der Benutzung privater Kraftfahrzeuge im Zusammenhang mit der Teilnahme an einem Betriebsausflug oder einer Personalversammlung gebe ich für die Beschäftigten des Landes Hessen folgenden Hinweis:

Die Teilnahme an einem Betriebsausflug oder einer Personalversammlung sowie die damit zusammenhängenden Wege stehen unter Dienstunfallschutz im Sinne des § 36 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 und Abs. 2 Satz 1 HBeamtVG.

Der gesetzliche Unfallversicherungsschutz für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer richtet sich nach den Bestimmungen des Siebten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VII).

Für die Teilnahme an einem Betriebsausflug oder an einer Personalversammlung soll die Benutzung des von der Dienststelle bzw. vom Personalrat zur Verfügung gestellten Beförderungsmittels (öffentliche Verkehrsmittel, angemietete Kraftfahrzeuge oder auch Dienstfahrzeuge) angeordnet und nur in Ausnahmefällen die Benutzung eines anderen Beförderungsmittels (z.B. privates Kraftfahrzeug) gestattet werden.

Ein Ausnahmefall kann anerkannt werden, wenn für die selbstständige Fahrt zu einem Treffpunkt dringende dienstliche oder persönliche Gründe vorliegen. Dies gilt z.B. dann, wenn ein mit dem Betriebsausflug oder der Personalversammlung zeitlich zusammenfallendes Dienstgeschäft nicht verschoben werden kann. Der Dienstunfallschutz entfällt für den Weg, sofern für diesen Anlass ein anderes als das dienstlich angeordnete oder gestattete Beförderungsmittel benutzt wird. Für die dienstliche Veranstaltung bleibt der Dienstunfallschutz bestehen.